

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Hünxe

vom 19. Oktober 2022

**Die Evangelische Kirchengemeinde Hünxe
- vertreten durch das Presbyterium -**

erlässt gemäß Artikel 3 a Absatz 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsordnung (WiVo) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Im Sand in Hünxe der Evangelischen Kirchengemeinde Hünxe und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht
 - a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 30 Jahre) 510,00 Euro
 - b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre) 510,00 Euro
 - c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) 1.175,00 Euro
 - d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) 750,00 Euro
- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (pflegefreie Grabstätten)
 - a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) 3.900,00 Euro
 - b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) 1.890,00 Euro
- (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
 - a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 2.700,00 Euro
 - b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr 90,00 Euro
- (4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (ausschließlich bestehende Rasengrabstätten)
 - a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 4.200,00 Euro
 - b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.950,00 Euro
 - c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr 140,00 Euro
 - d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr 65,00 Euro

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren	
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	575,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	575,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	800,00 Euro
d) Urnenbeisetzung	630,00 Euro
(2) Besondere Gebühren	
a) Benutzung des „Haus des Abschieds“ (Aufbewahrung der Leiche bis einschließlich Aussegnung) einschließlich Grunddekoration	185,00 Euro
b) Benutzung des „Haus des Abschieds“ (nur Aussegnung) einschließlich Grunddekoration	125,00 Euro
c) Orgelspiel (bei Gottesdiensten in der Dorfkirche oder in „Unsere Arche“ anlässlich der Bestattung von Nicht-Gemeindegliedern)	80,00 Euro
d) Benutzung der Kühleinrichtung, sofern die Bestattung nicht auf dem kirchengemeindlichen Friedhof in Hünxe stattfindet pro angefangenem Tag	45,00 Euro
e) Einheitliche Grabplatte gem. § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 11 der Friedhofssatzung	350,00 Euro
f) Küsterdienst (bei Gottesdiensten in der Dorfkirche oder in „Unsere Arche“ anlässlich der Bestattung von Nicht-Gemeindegliedern)	55,00 Euro

§ 6 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	3.430,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	3.430,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	1.830,00 Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	2.080,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.080,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	1.030,00 Euro

- | | |
|---|---------------|
| (3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof | |
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 1.350,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 1.350,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 900,00 Euro |

§ 7 Sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales | 42,50 Euro |
| (2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals | 42,50 Euro |
| (3) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes | 42,50 Euro |
| (4) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung | 42,50 Euro |
| (5) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage | 42,50 Euro |
| (6) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 42,50 Euro |
| (7) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung | |
| - Berechtigungskarte für ein Jahr | 60,00 Euro |
| - Einzelberechtigungskarte | 10,00 Euro |
| (8) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 42,50 Euro |
| (9) Entfernung und Entsorgung eines liegenden Grabmals gemäß § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung je angefangene 30 Min. | 27,00 Euro |
| (10) Entfernung und Entsorgung eines stehenden Grabmals gemäß § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung je angefangene 30 Min. | 27,00 Euro |
| (11) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglichen festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr | 96,00 Euro |

§ 8 Umsatzsteuer

Sofern künftig Leistungen nach dieser Friedhofsgebührensatzung der Umsatzsteuer unterworfen werden, so erhöhen sich die zu zahlenden Entgelte um den jeweils geltenden Steuersatz.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 09. Juni. 2021.

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofsatzung der Kirchengemeinde vom 09. Juni 2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 08. November 2004 außer Kraft.

Hünxe, den 19. Oktober 2022

**Das Presbyterium
der
Evangelischen Kirchengemeinde Hünxe**

Siegel

(Vorsitzender des Presbyteriums)

(Mitglied des Presbyteriums)